



BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbepark Am Fürgen“.

Der Gemeinderat Ruderatshofen hat mit Sitzung vom 25.06.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ in der Fassung vom 02.04.2024, redaktionell angepasst am 18.06.2024 festgestellt.

Mit Bescheid vom 02.09.2024 Nr.6102.01 – 6/21 hat das Landratsamt Ostallgäu die 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ruderatshofen für den Bereich des Gewerbeparks „Am Fürgen“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 4. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung (über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde), bei der Gemeindeverwaltung (Marktoberdorfer Straße 7), während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs 14-tägig an geraden Kalenderwochen von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen (Zimmer 15, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen) Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

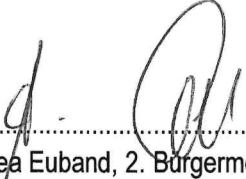
Im Internet ist die Planung auf www.ruderatshofen.de unter der Rubrik „Aktuelles \ Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren“ einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ruderatshofen, den 17.01.2025


.....
Andrea Euband, 2. Bürgermeisterin



Angeschlagen: 17.01.2025

Abgenommen: _____.____.2025